

59. 1. Objektiver Umfang des preussischen Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (G.S. S. 230) in Beziehung auf Feldentwendungen (§§. 6. 18) im Verhältnisse zu Diebstählen.

St.G.B. §. 242.

2. Unter welchen Voraussetzungen können Entwendungen von Blumen, Pflanzen etc von Gräbern eines Kirchhofes als Entwendungen von Bodenerzeugnissen aus Gartenanlagen (preuß. Feldpolizeigesetz §. 18) angesehen werden?

St.G.B. §§. 168. 304.

I. Straffenat. Urth. v. 26. Oktober 1882 g. S. Rep. 2252/82.

I. Landgericht Breslau.

Aus den Gründen:

Von der Strafkammer ist erwiesen erklärt, daß die Angeklagten von Gräbern auf zwei Friedhöfen in B. Blätter von Epheu, der auf Veranlassung der betreffenden Hinterbliebenen, um das Andenken ihrer Verstorbenen zu ehren, gepflanzt war und in dem Boden wurzelte,

durch Abpflücken und Mitnehmen in der Absicht, die Blätter zu verkaufen und den Erlös in ihren Nutzen zu verwenden, entwendet haben. In dieser Handlungsweise ist jedoch nicht der Thatbestand des Diebstahles nach §. 242 St.G.B.'s, vielmehr nur einer Übertretung des §. 18 des preussischen Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 erkannt worden.

Die Revision des Staatsanwaltes rügt unrichtige Anwendung der ebengedachten Strafnorm und unterlassene Verurteilung nach den allein zutreffenden §§. 242. 244. 248 St.G.B.'s.

Der §. 168 St.G.B.'s erfordert unbefugte Zerstörung oder Beschädigung eines Grabes, bezw. Verübung beschimpfenden Unjuges an einem Grabe. Ein Erzeß der letzteren Art wird als begangen nicht angedeutet, und Abpflücken äußeren Blumenschmuckes von einem Grabe, wenn er auch an sich zu Geld veranschlagt werden kann, begreift ohne weiteres weder eine Beschädigung des Grabes selbst, noch eines Grabmales (§. 304 St.G.B.'s). Ebensovienig liegt in dem Abpflücken solcher Zierpflanzen notwendig die Beschädigung von Gegenständen, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze und Anlagen dienen (§. 304 St.G.B.'s; §. 30 Nr. 5 des preussischen Feldpolizeigesetzes von 1880). Auf Entwendungen aber erstreckt sich §. 304 St.G.B.'s nicht.¹

Im gegenwärtigen Falle ist daher nur zu erörtern, ob Entwendungen von einem Kirchhofe, und bezw. von einem Grabe, grundsätzlich und ausschließlich durch §§. 242 flg. St.G.B.'s getroffen werden, wie die Revision des Staatsanwaltes behauptet.

Zu deshalbiger Bejahung kann der Charakter eines Friedhofes und Grabes im allgemeinen als „zur Begräbnisstätte und zum Andenken der Toten geweihte Orte“ nicht benutzt werden; denn das Strafgesetzbuch, dessen Einzelbestimmungen allerdings von jener Pietätsrückficht beeinflusst sein mögen (vgl. schon Kommissionsbericht der zweiten Kammer S. 80 zu §. 137 preuß. St.G.B.'s — jetzt §. 168 St.G.B.'s in dem Abschnitte von „Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen“),

¹ Willnow, Gerichtsjaal Bd. 31 S. 585; Meves, das. Bd. 27 S. 370; v. Holgendorff, Handbuch Bd. 3 S. 272; Goldammer, Archiv Bd. 15 S. 359; Goldammer, Materialien zum preuß. Strafgesetzbuche Bd. 2 S. 629; Oppenhoff, Rechtspredung Bd. 20 S. 133; Entsch. d. R.G.'s in Straff. Bd. 5 S. 320.

kennt keinen der römischrechtlichen *sepulchri violatio* vergleichbaren generellen Reat.

Im übrigen war bereits unter der Herrschaft der preussischen Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847, deren Vorschriften in §. 42 Nr. 2, 3, bezw. der Novelle vom 13. April 1856 (G. S. S. 205) Art. 1 hier in Betracht kommen würden, das Grenzgebiet im Verhältnisse zu den Bestimmungen des preussischen Strafgesetzbuches über Diebstahl bestritten (vgl. die Übersicht bei Hartmann, Strafgesetze u. zur preussischen Feldpolizeiordnung §. 42).

In Übereinstimmung mit den älteren einschlagenden Landesrechtlichen Anordnungen bezieht sich das preussische Feldpolizeigesetz von 1880 — trotz der anscheinend beschränkenden Überschrift — nicht bloß auf Forsten und Felder im engeren Sinne des Wortes, sondern auch auf städtische Orte und auf alle im Gesetze behandelte Handlungen nach ihren objektiven und subjektiven Voraussetzungen, sonst „ohne Unterschied des Begehungsortes“ (vgl. Motive in den Anlagen zu den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1879/1880 Bd. 1 S. 353). Zu prüfen wird daher sein, ob in Gemäßheit des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch §. 2 Abs. 2 und des §. 1 des preussischen Feldpolizeigesetzes vom 1. April 1880 auf die festgestellte Handlung der Angeklagten eine besondere, dem deutschen Strafgesetzbuche derogierende, Vorschrift des preussischen Landesrechtes Anwendung leidet.

Im Rückblicke auf das eingangs Bemerkte möge nochmals hervorgehoben werden, daß es sich vorliegend um eine Entwendung handelt. Unzweifelhaft und nach spezieller Betonung der Motive tragen die im §. 18 des preussischen Feldpolizeigesetzes vorgesehenen „Entwendungen“ die Natur des Diebstahls (§. 242 St.G.B.'s) in sich. Das Feldpolizeigesetz hat auch das ältere Unterscheidungsmerkmal der f. g. Feldfrevel von eigentlichen Diebstählen, die Wegnahme in nicht gewinnfächtiger Absicht (preussische Feldpolizeiordnung von 1847 §. 45 Abs. 2), aufgegeben und an dessen Stelle (§. 6 der Motive a. a. O. S. 354) als „gleichmäßig feste Grundlage eine sachliche Wertgrenze“ gesetzt. „Entwendungen“ unterliegen daher den Bestimmungen des preussischen Feldpolizeigesetzes nur dann, „wenn der Wert des Entwendeten \mathcal{M} 10 nicht übersteigt“ (§. 6 a. a. O.). Der Gesamtwert der von den beiden Angeklagten entwendeten Epheublätter beträgt \mathcal{M} 3—4.

Als Voraussetzung für die Anwendbarkeit des preussischen Feld-

polizeigesetzes §. 18 auf die im übrigen unbedenklich als „Entwendungen“ sich darstellenden Handlungen der Angeklagten ist deshalb nur zu fordern, daß ein Objekt der in §. 18 gekennzeichneten Gattung aus oder von einem durch denselben Paragraphen beherrschten Orte entwendet worden ist. Epheu, auf einem Grabe des Friedhofes wurzelnd, muß, wie die Revision anerkennt, als „Bodenerzeugniß“ betrachtet werden. Kirchhöfe, bezw. Gräber, werden in §. 18 a. a. D. nicht angeführt. Die Strafkammer stellt aber auch keineswegs den prinzipiellen Satz auf, Kirchhöfe mit den darauf befindlichen Gräbern seien an und für sich Orte, welche §. 18 a. a. D. treffe, entnimmt vielmehr den konkreten Verhältnissen, der Art und Weise der betreffenden B.'schen Kirchhöfe, deren völlig gartenähnlicher Anlage, die Folgerung, daß sie als „Gartenanlagen“ im Sinne des §. 18 a. a. D. aufzufassen, daß vorliegend Bodenerzeugnisse „aus Gartenanlagen“ entwendet seien. In dieser auf tatsächlicher, dem Angriffe durch die Revision verschlossenen, Beweisbeurteilung ruhenden Annahme ist eine Gesetzesverletzung, eine irrige Ausdehnung des §. 18 a. a. D. nicht erkennbar.

Das preußische Obertribunal hat im Jahre 1867 gegenüber der preußischen Feldpolizeiordnung von 1847 §. 42 Nr. 3, lautend: Bestraft wird — „wer unbefugterweise Bäume oder Sträucher, welche in Gärten, Obstanlagen, Alleen stehen, abhaut, abbricht, ausreißt etc.“ — mit Recht ausgesprochen, daß, wenn die in der Feldpolizeiordnung nicht genannten Kirchhöfe „eine Ausstattung haben, welche ihnen zugleich mehr oder minder den Charakter von Gärten giebt, das Abpflücken von Blumen auf so gestalteten Kirchhöfen“, — die im damals gegebenen Falle von Gräbern hinweggenommen waren — sehr wohl der Strafvorschrift der Feldpolizeiordnung unterliegen könne.

Vgl. Goldammer, Archiv Bd. 15 S. 359; Entsch. des Oberappellationsgerichtes zu Jena in Thür. Bl. Bd. 4 S. 367.

Das preußische Feldpolizeigesetz von 1880 verfolgt zwar die Tendenz erhöhten und erweiterten Eigentumschutzes, verrät aber nirgends die Absicht, sein Geltungsgebiet im Verhältnisse zu den Normen des Strafgesetzbuches über Diebstahl mehr, wie vorher Rechtsens war, einzuzengen. Vielfach wird darin zwar auf das Strafgesetzbuch als entscheidend verwiesen, so z. B. in §. 9 auf §. 123 St.G.B.'s, in §. 17 auf §§. 113. 117. 137. 289 St.G.B.'s, in §§. 26 flg. auf §§. 366 flg. St.G.B.'s, in §. 30 insbesondere auf §§. 304. 305 u. a. m. St.G.B.'s;

allein in §. 18 des Feldpolizeigesetzes wird eine solche Andeutung durch „abgesehen von den Fällen des Strafgesetzbuches“ oder in anderer Weise vermißt, vielmehr drohen §§. 19 flg. (vgl. Motive a. a. O. 357) den Feldentwendungen unter sonst den Diebstahl nach §. 243 St.G.B.'s erschwerenden Umständen nur gesteigerte Strafen innerhalb des Geltungsbereiches des Feldpolizeigesetzes. Speziell §. 18 des letzteren aber hat folgende Fassung:

„Wer Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere Bodenerzeugnisse aus Gartenanlagen aller Art, Weinbergen u. entwendet,“
sodaß der Ausdruck „Gartenanlagen aller Art“ sogar weiterreicht, als in der Feldpolizeiordnung §. 42 Nr. 3 und bezw. Nr. 2 die Worte „aus“ oder „in Gärten“.

Ist nun eine der thatsächlichen Feststellung des Vorgerichtes unterliegende irrige Rechtsanschauung nicht erfindlich, so erscheint zugleich die Anwendung des §. 18 des preussischen Feldpolizeigesetzes begründet.